

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0052-20-9 = RSS-E 66/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal
	KR Helmut Mojescick
	KR Siegfried Fleischacker
	Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Vereinbart sind die AKKB 2016, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

"Artikel 1

Was ist versichert?

- 1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...)
- 1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im

Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen."

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin den Ersatz der Reparaturkosten (unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts) für ein Schadensereignis vom 31.3.2020 (Schadennr. (anonymisiert)). Dabei löste sich (offenbar aufgrund lockerer Radmuttern) bei laufender Fahrt ein Rad vom Fahrzeug, in der Folge beschädigte das Rad das Fahrzeug im Bereich des Radkastens, weiters wurde das Fahrzeug durch den Aufprall auf den Asphalt beschädigt.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit Schreiben vom 15.4.2020 ab. Es handle sich bei den Schäden, soweit sie durch das sich lösende Rad verursacht worden seien, um Betriebsschäden. Die Schäden durch den Aufprall des Fahrzeugs auf dem Asphalt liegen unter dem Selbstbehalt und seien daher ebenfalls nicht ersatzfähig.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.4.2020. Die Radmuttern seien durch Dritte gelockert worden, weshalb von Vandalismus auszugehen sei. Das Fahrzeug sei nach dem letzten Wechsel der Reifen mehrere hundert Kilometer bewegt worden, ein Fehler bei der Montage der Reifen sei daher auszuschließen. Die Schäden durch das sich lösende Rad seien nicht vom Begriff des Betriebsschadens umfasst, weshalb der gesamte Schaden am Fahrzeug unter Abzug des Selbstbehalts zu decken sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Ein Betriebsschaden liegt dann vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Art und Ausmaß der als "gewöhnlich" zu wertenden Einwirkungen ergeben sich aus der Widmung des Fahrzeuges für einen bestimmten Verwendungszweck (vgl RS0081161).

Ein "Unfall" iSd der AKKB 2016 ist dagegen ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Der Unfall muss unmittelbar schadenstiftend gewesen sein, also selbst und ohne Hinzutreten weiterer, anderer Ursachen den Schaden verursacht haben.

Insofern ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass das plötzliche Lösen eines Rades nicht auf einen typischen Betriebsvorgang zurückzuführen ist, dem ein Fahrzeug gewöhnlich

ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Im Gegensatz dazu wäre ein Reifenplatzer aufgrund von Abnützung (nicht aufgrund von größeren Fremdkörpern, vgl LG Karlsruhe, 9 O 95/12) samt den durch den platzenden Reifen verursachten Schäden als Betriebsschaden zu qualifizieren.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020